



Direktionen
der allgemein bildenden Pflichtschulen,
der allgemein bildenden höheren Schulen sowie
der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen
in Oberösterreich

Bearbeiterin:
Fr. Mayrhofer

Tel: 0732 / 7071-1191
Fax: 0732 / 7071-1190
E-mail: lsr@lsr-ooe.gv.at

Ihr Zeichen

vom

Unser Zeichen
A9-186/8-2014

vom
02.06.2014

Informationen zum muttersprachlichen Unterricht

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur teilt mit Rundschreiben Nr. 12/2014 (BMBF-27.901/0025-I/5a/2014) vom 09.05.2014 zu o.a. Betreff Folgendes mit:

1. Anmeldeformulare für den muttersprachlichen Unterricht

Um den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten entgegenzukommen, wurde das Anmeldeformular in allen derzeit angebotenen Sprachen übersetzt.

Alle zweisprachigen Anmeldeformulare finden sich auf der Website
schule-mehrsprachig.at.

Direktlink: <http://www.schule-mehrsprachig.at/index.php?id=15>

Selbstverständlich sind Anmeldungen zu Sprachen, für die noch keine Übersetzung vorliegt (etwa, weil sie erst vor kurzem eingeführt wurden), mittels des deutschsprachigen Formulars ebenfalls möglich.

Es darf noch einmal in Erinnerung gerufen werden, dass für die Anmeldung zum muttersprachlichen Unterricht ausschließlich die Formulare des Bundesministeriums für Bildung und Frauen zu verwenden sind und die Verteilung selbst erstellter Blätter unzulässig ist.

2. Zielgruppen

Teilnahmeberechtigt sind alle SchülerInnen mit anderen Erstsprachen als Deutsch sowie SchülerInnen, die im Familienverband zweisprachig aufwachsen, ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft, ihrer Aufenthaltsdauer in Österreich und ihrer Deutschkompetenz.

3. Organisatorisches

a. Allgemeines

An jenen Schulen, an denen am Schulstandort entschieden wird, ob der muttersprachliche Unterricht ab der 5. Schulstufe als Freigegegenstand oder als unverbindliche Übung angeboten wird, wird empfohlen, die Lehrkräfte für den muttersprachlichen Unterricht und die betroffenen Eltern in den Entscheidungsfindungsprozess einzubeziehen.

b. Sprachenangebote

Die Erteilung des muttersprachlichen Unterrichts ist grundsätzlich in jeder Sprache möglich, sofern Bedarf angemeldet wird und die personellen und stellenplanmäßigen Ressourcen gegeben sind. Sollte die Einführung einer neuen Sprache geplant sein, wird ersucht, mit dem Landesschulrat für Oberösterreich Kontakt aufzunehmen.

c. Eröffnungs- und Teilungszahlen – Gruppenbildung – Team Teaching – Wochenstundenanzahl

Allgemein bildende Pflichtschulen

Bei nichtintegrativer Führung (Kursform) gelten die Eröffnungs- und Teilungszahlen für Freigegegenstände bzw. unverbindliche Übungen (Landesausführungsgesetze bzw. Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung für Bundesschulen). Es ist auch möglich, klassen-, schulstufen-, schul- und schulartenübergreifende Gruppen zu bilden bzw. an Standorten, an denen bisher kein muttersprachlicher Unterricht angeboten wurde, einen solchen einzurichten.

Für Klassen mit einem hohen Anteil an Schüler/innen der gleichen Herkunftssprache bietet sich der muttersprachliche Unterricht in integrativer Form (Team Teaching) an, sofern dies von den betroffenen Lehrkräften (Klassen/Fachlehrer/in und Lehrer/in für den muttersprachlichen Unterricht) gewünscht wird. Eine Kombination aus Kursform und Team Teaching ist zulässig und sinnvoll.

Vorschule

In der Vorschulstufe kann im Rahmen der verbindlichen Übung "Sprache und Sprechen" eine besondere Förderung in der Muttersprache des Kindes im Ausmaß von drei Wochenstunden parallel zum Unterricht bzw. (ganz oder teilweise) integrativ angeboten werden. **Ein verstärkter Einsatz der muttersprachlichen Lehrer/innen in der Vorschulstufe wird aus Gründen der frühen sprachlichen Förderung ausdrücklich empfohlen.**

Weiterführende Schulen

Es wird in Erinnerung gerufen, dass auch allgemein bildenden höheren Schulen ein Lehrplan für den muttersprachlichen Unterricht verordnet wurde. Für alle anderen weiterführenden Schularten kann der muttersprachliche Unterricht im Rahmen der Schulautonomie angeboten werden, sofern der Bedarf und die stellenplanmäßige Bedeckung gegeben sind. Auch hier gilt die Möglichkeit von schulübergreifenden Sammelkursen. Die Teilnahme von Schüler/innen der genannten Schularten an einem Kurs an einem Hauptschulstandort ist zulässig, jedoch werden diese Schüler/innen bei der Eröffnung einer neuen oder der Teilung einer bestehenden Gruppe nicht mitgezählt.

Gemischte Gruppen aus native speakers der betreffenden Sprache und aus Schüler/innen, die diese Sprache als lebende Fremdsprache erlernen wollen, sind aus sprachdidaktischen Gründen unbedingt zu vermeiden.

d. Unterrichtsdokumentation:

Als Beitrag zur Qualitätssicherung des muttersprachlichen Unterrichts wurde eine bundesweit einheitliche Unterrichtsdokumentation erstellt, die von den betreffenden Lehrkräften im Sinne eines „Klassenbuches“ auszufüllen ist (vgl. GZ 27.901/0083-I/5a/2013). Zwei unterschiedliche Versionen stehen auf www.schule-mehrsprachig.at elektronisch zur Verfügung.

Direktlink: <http://www.schule-mehrsprachig.at/index.php?id=313>

e. Sonstige organisatorische Hinweise

Weiters wird in Erinnerung gerufen,

- dass die Information über den muttersprachlichen Unterricht seitens der Schule (Klassenlehrer/in) zu erfolgen hat, wobei die Mitwirkung der muttersprachlichen Lehrer/innen bei der Elterninformation und dem Sammeln der Anmeldungen sinnvoll und daher ausdrücklich erwünscht ist.
- dass der muttersprachliche Unterricht laut Lehrplanverordnung im Ausmaß von mindestens zwei Wochenstunden anzubieten ist,
- dass die Anmeldung zum muttersprachlichen Unterricht – wie für andere Freigegegenstände oder unverbindliche Übungen auch – für das gesamte Schuljahr gilt und die Anwesenheit daher verpflichtend ist,
- dass der muttersprachliche Unterricht – wie alle anderen Gegenstände auch – der Inspektion durch die Schulaufsicht unterliegt,
- dass die Teilnahme der muttersprachlichen Lehrer/innen an Lehrerkonferenzen der Stammschule verpflichtend ist. Ist eine Lehrkraft an mehreren Schulstandorten tätig, sollte die Teilnahme an den Konferenzen ermöglicht werden.

f. Zeugnisvermerk

Die Teilnahme an der unverbindlichen Übung "Muttersprachlicher Unterricht" bzw. die Note für den Freigegegenstand "Muttersprachlicher Unterricht" ist im Zeugnis/in der Schulnachricht/ in der Schulbesuchsbestätigung zu vermerken, auch dann, wenn die Schülerin/der Schüler den muttersprachlichen Unterricht nicht am eigenen Schulstandort besucht.

4. Muttersprachlicher Unterricht in Bosnisch/Kroatisch/Serbisch

Im nach wie vor gültigen Rundschreiben Nr. 10/1996 (GZ 27.901/8-V/5a/96) wird empfohlen, "nach Möglichkeit keine Trennung nach ethnischen Zugehörigkeiten vorzunehmen", und die Lehrkräfte werden darauf hingewiesen, "ungeachtet ihrer eigenen ethnischen oder regionalen Herkunft, alle in ihrer Gruppe vertretenen Sprachvarietäten im gleichen Maße zu respektieren und zu fördern."

Für weitere Auskünfte steht die Sachbearbeiterin, Frau Mag. Elfie FLECK, BMBF, Minoritenplatz 5, 1014 Wien, E-mail: elfie.fleck@bmbf.gv.at, Tel.: 01/53120-2552 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten
Dr. Sonnberger eh.